

Studienordnung für das Fach Philosophie mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 13.11.2000 und 19.11.2001, Az. H1-437/563/5-9, genehmigten Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät folgende Studienordnung für das Magisterfach Philosophie; der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 22. Juli 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 10. Juli 2001 der Studienordnung zugestimmt.
Die Studienordnung wurde am 15. August 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

§ 1

Geltungsbereich/Magistergrad

(1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Magisterhauptfach / Magisternebenfach Philosophie.

(2) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.)

§ 2

Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung neun Semester.

(2) Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Einschreibung zum Magisterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Für das Studium der Philosophie als Hauptfach sind Latein- oder Griechischkenntnisse erforderlich. Latein- oder Griechischkenntnisse werden durch ein Zeugnis des Latinum oder Graecum nachgewiesen. Der Nachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung.

(3) Für das Studium der Philosophie als Hauptfach oder als Nebenfach sind gute rezeptive Kenntnisse zweier moderner Fremdsprachen erforderlich. Die Lesefähigkeit in modernen Fremdsprachen wird entweder vor Studienbeginn durch den Nachweis im Abiturzeugnis von mindestens dreijährigem Unterricht nachgewiesen oder studienbegleitend erworben. Diese studienbegleitend erworbenen Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch einen Test des Instituts für Fremdsprachen. Wahlweise werden im Nebenfach statt der Lesefähigkeit in einer der beiden modernen Fremdsprachen auch Latein- oder Griechischkenntnisse anerkannt.

§ 4

Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Durch das Studium des Fachs Philosophie soll die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis und Anwen-

dungsfähigkeit verschiedener methodischer Ansätze erworben werden. Ziel des Studiums ist die Kultivierung der systematischen, begründenden Urteilsfähigkeit des Studierenden. Das Studium vermittelt eine systematische Orientierung über die wesentlichen Disziplinen der Philosophie: Theoretische Philosophie, Formale Philosophie, Praktische Philosophie und Geschichte der Philosophie sowie über die wesentlichen Teilbereiche: Logik, Ontologie, Melaphysik/Naturphilosophie, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Anthropologie, Ethik, Rechtsphilosophie, Politische Philosophie, Religionsphilosophie und Ästhetik.

(2) Das selbständige Durcharbeiten mindestens dreier klassischer Werke aus verschiedenen Epochen der Philosophiegeschichte ist unerlässlicher Bestandteil des Studiums. Empfehlungen und Ratschläge können am Institut, insbesondere bei den mit der Studienberatung betrauten Mitarbeitern, eingeholt werden.

(3) Auslandsstudienaufenthalte werden im Rahmen des Studiums empfohlen und durch entsprechende Kontakte zu ausländischen Universitäten gefördert. Bezüglich der gegenseitigen Anerkennung von Studienleistungen sollte die Studienberatung konsultiert werden.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Teile des achten und das neunte Semester sind der Magisterprüfung (Anfertigung der Magisterarbeit und Ablegung der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen) gewidmet.

(2) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) umfasst im Hauptfach 72 SWS, von welchen im Grund- und im Hauptstudium je 36 SWS absolviert werden sollen. Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) umfasst im Nebenfach 36 SWS, von welchen im Grund- und im Hauptstudium je 18 SWS absolviert werden sollen.

(3) Das Grundstudium im Hauptfach Philosophie umfasst Lehrveranstaltungen aus den Pflichtbereichen Formale, Theoretische, Praktische Philosophie sowie Geschichte der Philosophie. Einer dieser Bereiche wird darüber hinaus zum Wahlpflichtbereich. Das Grundstudium im Nebenfach Philosophie umfasst Lehrveranstaltungen aus den Pflichtbereichen Formale, Theoretische und Praktische Philosophie. Der Bereich Formale Philosophie wird mit einer Übung in formaler Logik abgedeckt; die übrigen in der Regel durch Vorlesungen und Proseminare. Kenntnisse und Fertigkeiten im Bibliographieren sowie terminologische Kompetenz werden anlässlich der Ausarbeitung von Hausarbeiten erworben und dokumentiert. Das Hauptstudium im Haupt- und Nebenfach Philosophie umfasst Lehrveranstaltungen aus den Wahlpflichtbereichen Formale, Theoretische, Praktische Philosophie sowie Geschichte der Philosophie. Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Hauptseminaren und Kolloquien durchgeführt. Die Zuordnung der thematisch orientierten oder auf einzelne Disziplinen ausgerichteten Proseminare, Hauptseminare und Kolloquien zu den jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtbereichen erfolgt je nach inhaltlicher Ausrichtung der Veranstaltung und der Akzentuierung der jeweiligen Prüfungsleistung. Die einzelnen Veranstaltungen können gleichzeitig verschiedenen Bereichen zugeordnet werden; der jeweilige Leistungsnachweis kann nur einmal, für einen Bereich angerechnet werden.

§ 6

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gemäß Anlage 2 der Masterprüfungsordnung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

a) im Grundstudium:

Im Grundstudium sind im Rahmen des Hauptfachstudiums, als Voraussetzung zur Zwischenprüfung, fünf benotete Leistungsnachweise aus den folgenden Bereichen mittels der in Klammern aufgeführten Leistungen zu erbringen:

- Formale Philosophie (Übung; Klausur(en)),
- Theoretische Philosophie (Proseminar; regelmäßige, aktive Teilnahme; Klausur oder Hausarbeit),
- Praktische Philosophie (Proseminar; regelmäßige, aktive Teilnahme; Klausur oder Hausarbeit),
- Geschichte der Philosophie (Proseminar; regelmäßige, aktive Teilnahme; Klausur oder Hausarbeit),
- der fünfte Leistungsnachweis ist wahlweise aus einem dieser vier (Pflicht-) Bereiche zu erbringen.

Im Grundstudium sind im Rahmen des Nebenfachstudiums, als Voraussetzung zur Zwischenprüfung, drei benotete Leistungsnachweise aus je einem der folgenden Bereiche mittels der in Klammern aufgeführten Leistungen zu erbringen:

- Formale Philosophie (Übung; Klausur(en)),
- Theoretische Philosophie (Proseminar; regelmäßige, aktive Teilnahme; Klausur oder Hausarbeit),
- Praktische Philosophie (Proseminar; regelmäßige, aktive Teilnahme; Klausur oder Hausarbeit).

b) im Hauptstudium:

Im Hauptstudium sind im Rahmen des Hauptfachstudiums, als Voraussetzung zur Magisterprüfung, neben der Zwischenprüfung vier benotete Leistungsnachweise wahlweise aus drei der folgenden Bereiche mittels der in Klammern aufgeführten Leistungen zu erbringen:

- Formale Philosophie (Hauptseminar oder Kolloquium; regelmäßige, aktive Teilnahme; Klausur oder Hausarbeit),
- Theoretische Philosophie (Hauptseminar oder Kolloquium; regelmäßige, aktive Teilnahme; Klausur oder Hausarbeit),
- Praktische Philosophie (Hauptseminar oder Kolloquium; regelmäßige, aktive Teilnahme; Klausur oder Hausarbeit),
- Geschichte der Philosophie (Hauptseminar oder Kolloquium; regelmäßige, aktive Teilnahme; Klausur oder Hausarbeit).

Im Hauptstudium sind im Rahmen des Nebenfachstudiums, als Voraussetzung zur Magisterprüfung, neben der Zwischenprüfung zwei benotete Leistungsnachweise wahlweise aus zwei der folgenden Bereiche mittels der in Klammern aufgeführten Leistungen zu erbringen:

- Formale Philosophie (Hauptseminar oder Kolloquium; regelmäßige, aktive Teilnahme; Klausur oder Hausarbeit),
- Theoretische Philosophie (Hauptseminar oder Kolloquium; regelmäßige, aktive Teilnahme; Klausur oder Hausarbeit),
- Praktische Philosophie (Hauptseminar oder Kolloquium; regelmäßige, aktive Teilnahme; Klausur oder Hausarbeit),
- Geschichte der Philosophie (Hauptseminar oder Kolloquium; regelmäßige, aktive Teilnahme; Klausur oder Hausarbeit).

(2) Teilnahmenachweise bei Vorlesungen und anderen Veranstaltungen ohne besondere Eigenleistung werden in der Regel nicht erteilt. Der Besuch dieser Veranstaltungen im Rahmen der vorge-

schriebenen Gesamtsemesterwochenstunden und die Dokumentation der Teilnahme liegt im Verantwortungsbereich des Studierenden. Benotete Leistungsnachweise werden aufgrund von regelmäßiger, aktiver Teilnahme an den Veranstaltungen (inklusive gegebenenfalls Protokollieren und Referieren) und dem erfolgreichen Absolvieren einer der oben genannten Prüfungsmodi (Klausur, Hausarbeit) gemäß der in der Masterprüfungsordnung angegebenen Notenskala erteilt. Die Prüfungsmodalität (Klausur oder Hausarbeit) wird von dem Durchführenden der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

a) in der Zwischenprüfung:

im Magisterhauptfach: Klausur (Dauer: 3 Stunden), mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten),
im Magisternebenfach: mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten),

b) in der Magisterprüfung:

im Magisterhauptfach: Magisterarbeit, Klausur (Dauer: 5 Stunden), mündliche Prüfung (Dauer: 60 Minuten),
im Magisternebenfach: Klausur (Dauer: 3 Stunden), mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten).

§ 7

Studienberatung

(1) Für die Studienfachberatung ist der geschäftsführende Direktor des Instituts für Philosophie der Friedrich-Schiller-Universität Jena verantwortlich. Er benennt regelmäßig zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter für die Durchführung der Studienfachberatung. Die Namen der mit der Studienfachberatung betrauten Mitarbeiter werden per Aushang bekannt gegeben. Darüber hinaus stehen alle Hochschullehrer, Dozenten und Mitarbeiter des Instituts zur Beratung zur Verfügung.

(2) In Prüfungsangelegenheiten beraten die zum Prüfungsausschuss gehörenden Fachvertreter und das Magisterprüfungsamt der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 8

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität
Jena

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät